Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 155 (1989)

Heft: 7-8

Artikel: Bemerkungen zur Zusammenarbeit Bund/Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-59385

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bemerkungen zur Zusammenarbeit Bund/Kantone

Nationalrat Paul Fäh

In allen Übungen zeigen sich Mängel, die übungsbedingt sind, und solche, die auch im Ernstfall auftreten könnten. Beurteilungsmassstab ist für mich einzig und allein der Ernstfall. Die folgenden Bemerkungen richten sich danach.

Bedeutung der Informationspolitik

Information ist ein wichtiges staatliches Führungsmittel; in ausserordentlichen Lagen oft gar das einzige. Informationspolitik ist daher Sache der Exekutive. In Katastrophen- und Krisenlagen ist das rasche und direkte Auftreten der Landesregierung zwingend notwendig.

Stellung der Kantone

In unserem föderalistischen System spielen die Kantone eine bedeutsame Rolle. Auch in ausserordentlichen Lagen – wo eine zentrale, starke Führung anzustreben ist – darf man die Stellung der Kantone nicht gering schätzen. Sie sind wichtige Partner, sei es als Lieferanten von Begehren und Nachrichten, sei es als Informationsempfänger und Vollzugsorgane. Es braucht schon schwerwiegende Gründe, bis die Kantone Teile ihrer Autonomie aufgeben.

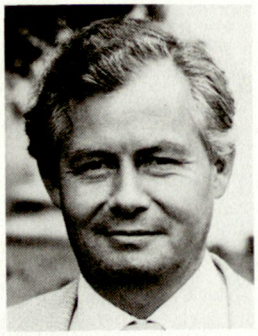

Nationalrat Paul Fäh, Leiter der Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung des Kantons Luzern

Kantone als Lieferanten

Im strategischen Normalfall – also heute – ist der Verkehr zwischen den Kantonen und dem Bund klar geregelt. In ausserordentlichen Lagen haben eingespielte Verfahren so lange wie möglich zu spielen. Neu ist lediglich, dass Sonderorganisationen wie z. B. die Informationszentrale der Bundeskanzlei oder kantonale Führungs- bzw. Notstandsstäbe gebildet und kurzgeschlossen werden müssen.

Die entsprechende Ablauforganisation funktioniert an und für sich. Die GVU 88 hat dies bewiesen. Aufzupassen gilt es lediglich, dass Kompetenzen und Pflichten klar festgehalten sind. Aufzupassen gilt es vor allem – und auch das hat die GVU 88 gezeigt –, dass man von seiten des Bundes nicht zu eng gefasste und zu detaillierte Meldevorschriften erlässt. Ein Papierkrieg ist nicht ernstfalltauglich.

Kantone als Empfänger

Kantone sind darauf angewiesen, dass

– Meldungen, die ausgestrahlt werden, bestätigt und ergänzt werden. Dies hat an der GVU 88 gut funktioniert.

– ihnen Meldungen und Anordnungen – wenn immer möglich – vor einer Veröffentlichung bekannt gemacht werden. Denn nur ein Informationsvorsprung erlaubt optimales Handeln. Verbesserungen in diesem Bereich sind möglich und notwendig. So muss die Nationale Alarmzentrale (NAZ) – um ein Beispiel zu nennen – die Kompetenz und die Pflicht haben, die Kantone schon bei den ersten Anzeichen eines möglichen Ereignisses sofort vorzuorientieren.

– ihnen wesentliche Absichten des Bundesrates zur Kenntnis gebracht werden. Aus dem nämlichen Grunde. Dabei ist auch mir klar, dass es Lagen geben kann (z. B. Ultimatum), wo man sich entschliesst, die Absicht nicht bekannt zu geben. Wenn dem so ist, so muss man dies den Kantonen sagen. Keinesfalls darf die Information über Absichten der Landesregierung an der Bequemlichkeit oder an falscher Prioritätensetzung scheitern.

Zum Zusammenspiel

Das Zusammenspiel Kantone/Bund klappt nicht von selbst optimal. Die Organisation muss darauf ausgerichtet sein; in zweierlei Hinsicht:

– Im Büro Kantone der Info-Zentrale müssen Persönlichkeiten sitzen, die eine Region oder einen Kanton sehr gut kennen. Man ist daran, dieser Forderung nachzukommen.

– Es ist dafür zu sorgen, dass wichtige Interessen der Kantone gegenüber dem Bundesrat vertreten werden. Wer diese anspruchsvolle Aufgabe zu übernehmen hat, ist zu prüfen. Ich könnte mir den Vizekanzler «Information» oder den Direktor ZGV vorstellen.

Schlussbemerkung

Die GVU 88 war für die eingesetzten Kantonsvertreter äusserst wertvoll. Dies allein rechtfertigt schon die Teilnahme der Kantone an einer solchen Übung. Wenn es in Zukunft gelingt, die Kantone noch besser miteinzubeziehen und wenn die gemachten Anregungen in die Tat umgesetzt werden, dann war die GVU 88 für die Zusammenarbeit Bund/Kantone nicht nur wertvoll; dann hat man das Maximum daraus gemacht. ■